

Hauptsatzung der Stadt Übach-Palenberg vom 04.05.1998

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Aufgabenbereich

§ 2 Gebiet

§ 3 Wappen, Flagge, Siegel

§ 4 Gleichstellung von Frau und Mann

§ 5 Unterrichtung der Einwohner

§ 6 Anregungen und Beschwerden

§ 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

§ 8 Der Rat der Stadt

§ 9 Ausschüsse

§ 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz, Entschädigungen

§ 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften

§ 12 Bürgermeister

§ 13 Aufgaben des Bürgermeisters

§ 14 Stellvertretende Bürgermeister

§ 15 Beigeordnete

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

§ 17 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW, S.124f) hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg am 21.April 1998 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 8 Abs. 3 Satz 2 geändert durch Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Übach- Palenberg vom 10.01.2000

§ 10 Abs. 3 Buchst. a und f, Abs. 4 und 5, § 13 Abs. 3 geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 14.11.2001

§ 15 geändert durch Satzung vom 06.02.2002

§ 10 Abs. 5 gestrichen durch Satzung vom 15.05.2002

§ 10 Abs. 4 geändert durch Satzung vom 14.11.2007

§ 8 Abs. 4 und § 13 Abs. 2 Buchst. h), j), k) m) und o) geändert durch Satzung vom 06.03.2008

§ 14 Abs. 1 geändert durch Satzung vom 4.11.2009

§ 14 Abs. 1 geändert durch Satzung vom 30.03.2010

§ 15 geändert durch Satzung vom 04.10.2010

§ 5 Abs. 3 geändert durch Satzung vom 30.3.2012
§ 10 geändert durch Satzung vom 21.09.2012, in Kraft getreten am 1.1.2013
§ 10 geändert durch Satzung vom 25.01.2013
§ 13 Abs. 3 und § 15 Abs. 2 geändert durch Satzung vom 06.06.2013
§ 10 Abs. 4 Satz 1, § 10 Abs. 4 Buchstabe f und g geändert durch Satzung vom 03.05.2017,
rückwirkend in Kraft getreten am 01.01.2017
§ 6 Abs. 1, § 6 Abs. 3, § 10 Abs. 6, § 15 Abs. 1 geändert durch Satzung vom 28.04.2023

§ 1

Aufgabenbereich

Die Stadt Übach-Palenberg erfüllt in ihrem Gebiet in eigener Verantwortung alle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, sofern sie nicht durch Gesetz anderen Stellen übertragen sind.

§ 2

Gebiet

Die Stadt Übach-Palenberg liegt im Kreis Heinsberg, das Stadtgebiet umfasst 2.598,3908 ha. Die Grenzen dieses Gebietes sind in dem beigefügten Messtischblatt, das einen Bestandteil dieser Satzung bildet, umrandet.

§ 3

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen der Stadt stellt einen waagrecht geteilten Schild dar, im oberen blauen Feld das gekreuzte Lilienzepter, golden tingiert, darüber schwebt der Buchstabe "T" in schwarz; das untere Feld des Schildes ist gespalten, vorne im gelben Feld ein schwarzer, ungekrönter Löwe mit roter Zunge und links gewendet, hinten im roten Feld ein weißer, gekrönter Löwe nach rechts (der Teilungslinie) gewendet.
- (2) Die Flagge der Stadt besteht aus zwei gleichbreiten Querstreifen, oben blau und unten rot.
- (3) Das Siegel der Stadt enthält das vorstehend beschriebene Wappen und die Umschrift "Stadt Übach-Palenberg".

§ 4

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Um den Verfassungsauftrag der Gleichstellung von Mann und Frau nach Artikel 3 Grundgesetz zu verwirklichen, ist gemäß § 5 Abs. 2 GO NW in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern grundsätzlich eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen.

In diesem Rahmen soll die Gleichstellungsstelle darauf hinarbeiten, den Verfassungsauftrag im Bereich der Stadt Übach-Palenberg zu verwirklichen, Ungleichbehandlungen aufzuzeigen und auf deren Abbau hinzuwirken.

- (2) Die Gleichstellungsstelle, die von der Gleichstellungsbeauftragten geleitet wird, ist dem Bürgermeister unmittelbar zugeordnet, organisatorisch dem Haupt- und Personalamt angegliedert. Sie führt im Schriftverkehr die Bezeichnung
**"Der Bürgermeister
 Gleichstellungsstelle"**.
- (3) Alle Ämter und Einrichtungen der Verwaltung sind verpflichtet, die Gleichstellungsstelle bei der Aufgabenwahrnehmung zu unterstützen. Die Gleichstellungsbeauftragte wird durch den Bürgermeister im rechtlich zulässigen Rahmen frühzeitig über alle gleichstellungsrelevanten Vorgänge informiert, beteiligt und gehört. In gleichstellungsrelevanten Personalangelegenheiten ist die Gleichstellungsbeauftragte berechtigt, dem/der Bürgermeister/in, dem/der Beigeordneten oder dem/der Haupt- und Personalamtsleiter/in ihre Auffassung mitzuteilen.
- (4) Vorlagen für Rat und Ausschüsse, die Themen aus dem Aufgabenkatalog in Abs. 9 betreffen, werden vom Bürgermeister der Gleichstellungsstelle zur Mitzeichnung oder evtl. Stellungnahme zugeleitet.
- (5) Der Gleichstellungsbeauftragten wird vom Bürgermeister bei Themen aus dem Aufgabenkatalog nach Abs. 9 im Einzelfall Vortragsrecht in der Reihenfolge der Wortmeldungen in den entsprechenden Gremien / Konferenzen / Sitzungen eingeräumt.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen einschließlich der im Einzelfall notwendigen Personalakten zur Einsicht sowie die von ihr erbetenen Auskünfte. Sie kann auch an den nicht-öffentlichen Rats- oder Ausschusssitzungen teilnehmen, wenn gleichstellungsrelevante Themen anstehen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine Durchschrift aller Stellenausschreibungen. Sie ist über alle damit verbundenen Vorgänge und Bewerbungsunterlagen in Kenntnis zu setzen.
- (8) Unter frauen-/gleichstellungsrelevanten Fragen/Themen sind solche zu verstehen, die die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen in der Stadt Übach-Palenberg, insbesondere in Betrieben und Verwaltungen, in anderer Weise oder in stärkerem Maße berühren als diejenigen der Männer. Die Befürchtung oder Feststellung einer Benachteiligung oder Bevorzugung wegen des Geschlechtes und damit eine Beeinträchtigung der verfassungsrechtlich garantierten Gleichberechtigung von Männern und Frauen sind hier ausschlaggebend.
- (9) Nachfolgende Aufgaben obliegen der Gleichstellungsstelle:
 1. Aufzeigen von Problemen und Beisteuern von Gesichtspunkten zur Problemlösung. Erarbeiten von Empfehlungen, Studien, Untersuchungen und Anregungen, die die Gleichstellungsbemühungen auf kommunaler Ebene in Betrieben und Verwaltungen fördern; Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber dem Rat der Stadt.

2. Förderung der Umsetzung des Gesetzes des Landes NW zur Förderung der beruflichen Chancen für Frauen im öffentlichen Dienst.
3. Aufstellen eines Gleichstellungsberichtes für Übach-Palenberg, der regelmäßig fortzuschreiben und dem Rat der Stadt vorzulegen ist.
4. Abhalten regelmäßiger Sprechstunden für Ratsuchende.
5. Hilfestellung für Ratsuchende in enger Zusammenarbeit mit den Ämtern der Stadtverwaltung und den verschiedenen Beratungsstellen.
6. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit dem Bürgermeister, z. B. in Form von Informationsveranstaltungen, Erstellen von Informationsmaterial, wobei ihr hierzu ein angemessenes Budget zur Verfügung zu stellen ist.
7. Kontaktpflege zu Verbänden, Gewerkschaften, Betriebs- und Personalräten, Unternehmen, Arbeitsverwaltung und anderen gesellschaftlich relevanten Gruppen und Einrichtungen mit dem Ziel, durch Anregungen, Verhandlungen und Vermittlungsbemühungen gegenüber den jeweils Verantwortlichen die Situation der Gleichstellung zu verbessern sowie Erfahrungsaustausch mit kommunalen und anderen staatlichen Stellen oder Organisationen.
8. Kritische Würdigung von Ausschuss- und Ratsvorlagen unter Gleichstellungsgesichtspunkten; ggf. Einbringung von Stellungnahmen, Änderungs- oder Alternativvorschlägen sowie Einbringung eigener Empfehlungen, die die Gleichstellung in der Stadt fördern, über den Bürgermeister.

§ 5

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung und zusätzlich entweder durch persönliche Anschreiben oder durch Hauswurfsendung im betroffenen Gebiet ein. Die Entscheidung hierzu wird jeweils im Einzelfall und zwar gleichzeitig mit der

Festlegung, welche Stadtverordneten an der Einwohnerversammlung teilnehmen, getroffen. Der anstehende Sachverhalt wird in der Einladung umfassend erläutert. Insbesondere sind alle Straßen aufzulisten, die beispielsweise von einem Bebauungsplan betroffen sind. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Gemeinde, die oder der seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Übach-Palenberg fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Übach-Palenberg fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Einwohnerinnen und Einwohnern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Absatz 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
- (5) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2 u. 3 GO NW), bleibt unberührt.
- (6) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (7) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
- a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,

- b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (8) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme zu seinen Anregungen und Beschwerden durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 7

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Übach-Palenberg".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Stadtverordnete(r)".

§ 8

Der Rat der Stadt

- (1) Der Rat der Stadt entscheidet als verfassungsmäßige Vertretung der Bürgerschaft:
 - a) in allen Angelegenheiten, die kraft Gesetzes nicht übertragen werden dürfen,
 - b) in allen übrigen Angelegenheiten, soweit er sich die Entscheidung vorbehalten hat oder in Zukunft vorbehält.
- (2) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt und in dieser Hauptsatzung nichts anderes festgelegt ist, kann der Rat durch einfachen Beschluss die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten auf Ausschüsse oder den Bürgermeister übertragen.
- (3) Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten in Führungsfunktion zur Gemeinde verändern, sind durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Für die arbeitsrechtlichen Entscheidungen gilt dies nur für die Entscheidungen, die im Falle eines Beamtenverhältnisses das Grundverhältnis betreffen würden. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt die Mehrheit nicht zu Stande, entscheidet der Bürgermeister.
- (4) gestrichen
- (5) In nichtöffentlichen Sitzungen werden Personal-, Steuer- und Grundstücksangelegenheiten sowie die Angelegenheiten verhandelt, die aufgrund gesetzlicher Anweisungen oder ihrer Natur nach nichtöffentlich behandelt werden müssen.

- (6) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Die Entscheidung über die Frage, was als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen ist, unterliegt dem pflichtgemäßen Ermessen des Bürgermeisters.
- (7) Das Verfahren des Rates und seiner Ausschüsse ist in einer Geschäftsordnung zu regeln, die vom Rat zu beschließen ist.

§ 9

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen. Die Übertragung von Befugnissen auf Ausschüsse oder den Bürgermeister wird vom Rat durch eine besondere Zuständigkeitsordnung festgelegt.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 10

Aufwandsentschädigung, Verdienstauffallersatz, Entschädigungen

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung gem. § 1 Absatz 1 Buchstabe b) Entschädigungsverordnung NRW (EntschVO) (gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld).
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO.
- (3) Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die Sitzungsgeld gezahlt wird, wird für die unter Absatz 1 und Absatz 2 genannten Personen auf zwölf Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Verdienstauffall wird auf Antrag für jede Stunde

der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf € 12,50 festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist oder mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
 - f) gestrichen
 - g) Stellv. Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.
- (5) Jede Fraktion erhält für ihre Arbeit eine Pauschalvergütung in Höhe von € 15,00 je Monat für jeden der ihr angehörenden Stadtverordneten und einen Sockelbetrag von € 37,50 je Monat und Fraktion.
Jede Gruppe erhält für Ihre Arbeit eine Pauschalvergütung in Höhe von € 10,00 je Monat für jeden der ihr angehörenden Stadtverordneten und einen Sockelbetrag von € 25,00 je Monat und Gruppe.
- Einer/m Stadtverordneten, die/der keiner Fraktion oder Gruppe angehört wird eine finanzielle Zuwendung in Höhe von monatlich € 22,50 gezahlt.

- (6) Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde der Kostenübernahme vorab zustimmt.
- (7) Für Dienstreisen erhalten die Stadtverordneten und die sachkundigen Bürger Reisekostenvergütung gem. der Reisekostenstufe C des Landesreisekostengesetzes (§ 8 LRKG).
- (8) Jedes Ratsmitglied erhält als Arbeitsmaterial auf Kosten der Stadt
 - a) eine Textausgabe der Gemeindeordnung in der jeweils neuesten Fassung,
 - b) eine Ortsrechtssammlung mit Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung,
 - c) laufend die Verbandszeitschrift des kommunalen Spitzenverbandes der Stadt sowie eine weitere kommunalpolitische Zeitschrift nach seiner Wahl.

§ 11

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i. S. dieser Vorschrift sind die Beigeordneten und die Amtsleiter der Stadt.

§ 12

Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse festgelegt.
- (2) Im Übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

- (3) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

§ 13

Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister hat die Aufgaben zu erfüllen, die ihm durch die Gemeindeordnung übertragen werden, soweit nicht durch Satzung oder Beschluss des Rates im Rahmen der diesem durch die Gemeindeordnung erteilten Ermächtigung etwas anderes bestimmt wird.
- (2) Dem Bürgermeister obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Leitung der Verwaltungsgeschäfte (§ 62 Abs. 1 GO NW),
 - b) Verteilung der Verwaltungsgeschäfte, soweit nicht der Rat in Bezug auf den Geschäftskreis der Beigeordneten von seinem Recht gem. § 73 Abs. 1 GO NW Gebrauch gemacht hat,
 - c) Übernahme der Bearbeitung einzelner Angelegenheiten (§ 62 Abs. 1 GO NW),
 - d) Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse (§ 62 Abs. 2 Satz 1 GO NW),
 - e) Beanstandungsrecht gegen rechtswidrige Ratsbeschlüsse (§ 54 Abs. 2 GO NW),
 - f) Beanstandungsrecht gegen rechtswidrige Ausschussbeschlüsse (§ 54 Abs. 3 GO NW),
 - g) Entscheidung über Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NW), vergl. § 8 Abs. 6 dieser Hauptsatzung,
 - h) Entscheidung bei Pflichtaufgaben nach Weisung (§ 62 Abs. 2 Satz 2 GO NW) die den Gemeinden durch Gesetz übertragen werden (vergl. § 3 Abs. 2, § 132 GO NW),
 - i) Erledigung aller Aufgaben, die ihm aufgrund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind (§ 62 Abs. 3 GO NW),
 - j) Bestätigung des Entwurfs der Haushaltssatzung (§ 80 Abs. 1 GO NW),
 - k) Erteilung von Prüfungsaufträgen an das städtische Rechnungsprüfungsamt unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 103 Abs. 3 GO NW),
 - l) Abgabe von Verpflichtungserklärungen gemeinsam mit einem zweiten Vertretungsberechtigten (§ 64 Abs. 1 GO NW),

- m) Unterzeichnung der Arbeitsverträge und sonstige Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der städtischen Bediensteten (§ 74 Abs. 3 Satz 1 GO NW),
 - n) gesetzliche Vertretung der Stadt in Rechts- und Verwaltungsgeschäften (§ 63 Abs. 1 GO NW),
 - o) Ermächtigung von Bediensteten zur auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten (§ 68 Abs. 3 GO NW),
 - p) Unterrichtung des Stadtrates über alle wichtigen städtischen Angelegenheiten (§ 62 Abs. 4 GO NW), sowie des Haupt- und Finanzausschusses über Planungsvorhaben von Verwaltungsaufgaben (§ 61 GO NW),
 - q) Teilnahme an Ratssitzungen (§ 69 Abs. 1 GO NW) und auf Verlangen an Ausschusssitzungen (§ 69 Abs. 2 GO NW),
 - r) Mitspracherecht und Auskunftspflicht in den Ratssitzungen (§ 69 Abs. 1 GO NW), Mitspracherecht in den Ausschüssen (§ 58 Abs. 1 GO NW),
 - s) Vorschlagsrecht auf Ausschluss der Öffentlichkeit in den Ratssitzungen (§ 48 Abs. 2 GO NW).
- (3) Der Bürgermeister wird ermächtigt:
- a) die Pflichtigen zu den Stadtabgaben heranzuziehen,
 - b) über Widersprüche gegen die Heranziehung zu Stadtabgaben zu entscheiden,
 - c) über das Vorliegen eines wichtigen Ablehnungsgrundes (§ 29 Abs. 2 GO NW) bei Personen, die zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder zum Ehrenamt berufen worden sind, zu entscheiden.

§ 14

Stellvertretende Bürgermeister

- (1) Der Rat wählt einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Bürgermeisters.
- (2) Der Bürgermeister wird bei Verhinderung in der Sitzungsleitung im Rat und bei den Repräsentationsaufgaben von den Stellvertretern des Bürgermeisters in der festgelegten Reihenfolge vertreten.

§ 15

Beigeordnete

- (1) Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter/ eine hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Dieser/ diese trägt die Amtsbezeichnung „Erster Stadtbeigeordneter/ Erste Stadtbeigeordnete“. Der/ die Gewählte ist allgemeiner Vertreter/ allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters.

- (2) Im Verhinderungsfall des allgemeinen Vertreters übernimmt ein vom Rat bestellter Beamter die allgemeine Vertretung.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Übach-Palenberg vollzogen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang an der Anschlagtafel im Rathaus öffentlich bekannt gemacht. Auf der Bekanntmachung sind der Zeitpunkt des Aushanges sowie der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Aushangfrist beträgt mindestens 7 Tage, bei abgekürzter Ladungsfrist mindestens 3 Tage. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.
- (3) Der wesentliche Inhalt der Ratsbeschlüsse wird in öffentlicher Sitzung oder durch die Presse und durch Aushang an der Anschlagtafel des Rathauses der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird.
- (4) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an folgenden Anschlagtafeln bzw. Anschlagsäulen innerhalb des Stadtgebietes:
1. Anschlagtafel im Rathaus
 2. Anschlagtafel Martin-Luther-Straße
 3. Anschlagtafel Rathausplatz
 4. Anschlagtafel Place de Rosny-sous-Bois
 5. Anschlagtafel Teverenstraße
 6. Anschlagtafel In der Schley
 7. Anschlagtafel Heerleener Straße

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 24. August 1995, in der Fassung vom 22. April 1996, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Übach-Palenberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Hauptsatzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 04.05.1998

gez. Schmitz-Kröll
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Übach-Palenberg vom 04.05.1998 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 10.01.2000

gez. Schmitz-Kröll
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Euro-Anpassungssatzung der Stadt Übach-Palenberg vom 13.11.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 14.11.2001

gez. Schmitz-Kröll
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Übach-Palenberg vom 04.05.1998 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 06.02.2002

Stadt Übach-Palenberg
Der Bürgermeister
gez. Schmitz-Kröll

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Übach- Palenberg vom 04.05.1998 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 15.05.2002

gez. Schmitz-Kröll
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 5. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Übach- Palenberg vom 04.05.1998 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 14.11.2007

gez. Schmitz-Kröll
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Übach- Palenberg vom 04.05.1998 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 06.03.2008
In Vertretung

gez. Piotrowski
Erster Stadtbeigeordneter

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 7. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Übach- Palenberg vom 04.05.1998 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 04.11.2009

gez. Jungnitsch
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 8. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Übach- Palenberg vom 04.05.1998 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 30.03.2010

gez. Jungnitsch
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 9. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Übach- Palenberg vom 04.05.1998 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 04.10.2010

gez. Jungnitsch
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 10. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Übach-Palenberg vom 04.05.1998 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 30.03.2012

gez. Jungnitsch
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 11. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Übach-Palenberg vom 04.05.1998 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 21.09.2012

gez. Jungnitsch
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 12. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Übach- Palenberg vom 04.05.1998 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 25.01.2013

gez. Jungnitsch
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 13. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Übach- Palenberg vom 04.05.1998 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 06.06.2013

gez. Jungnitsch
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 14. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Übach-Palenberg vom 04.05.1998 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 03.05.2017

gez. Jungnitsch
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 15. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Übach-Palenberg vom 04.05.1998 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 28.04.2023

gez. Walther
Bürgermeister